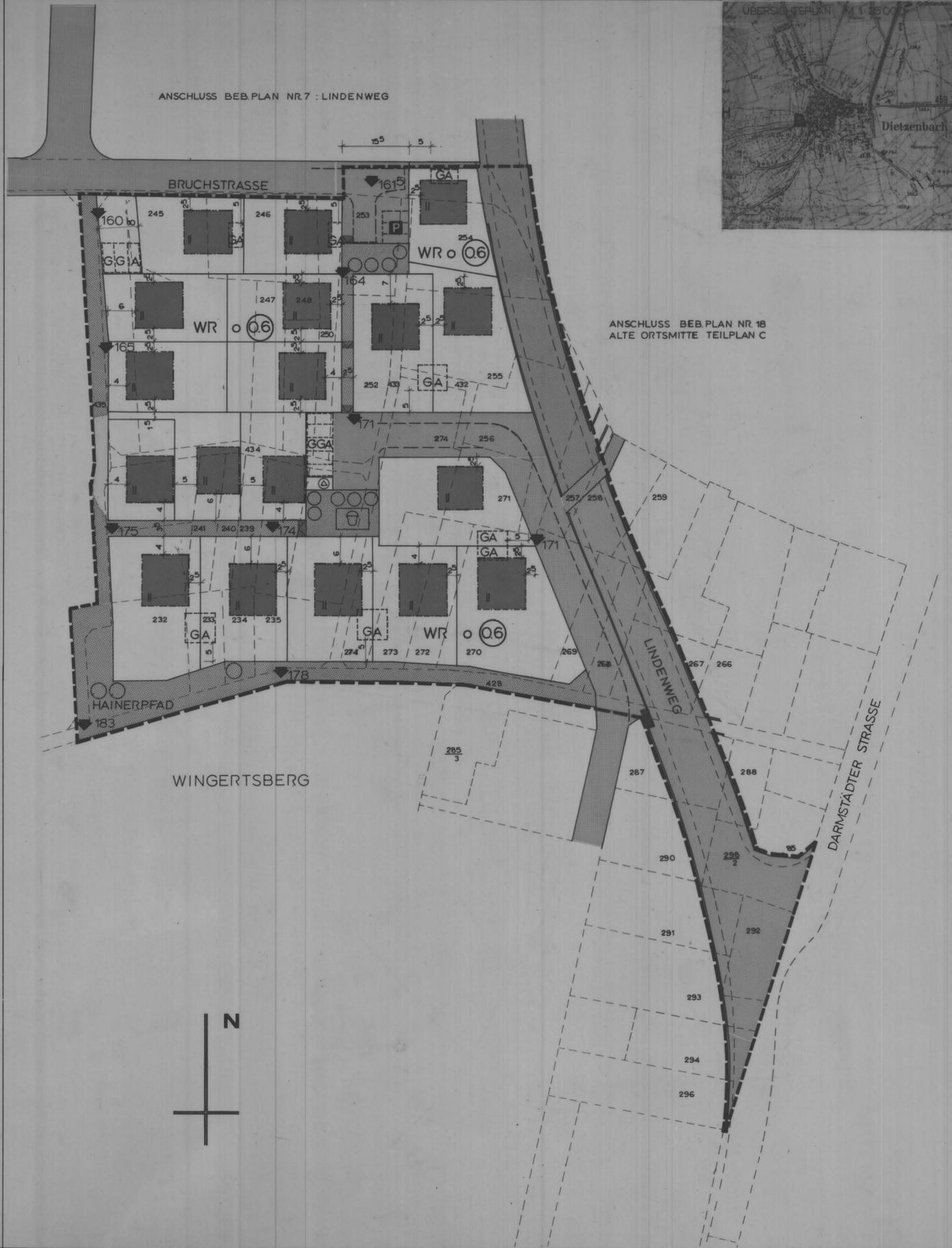


GEMEINDE DIETZENBACH BEBAUUNGSPLAN NR. 21 "AM HAINERPFAD"

M 1:500



LEGENDE

- WR REINES WOHNGEBIET (BAUNVO. § 3).
- || ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 06 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (BAUNVO. §§ 16, 17).
- OFFENE BAUWEISE (BAUNVO. § 22 (2)).
- BAULINIE, ZWINGEND
- BAUGRENZE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE.
- ÖFFENTLICHE STRASSENFLÄCHE. DIESE FLÄCHE ENTHÄLT: FAHRBAHNEN, PARKPLÄTZE, PARKSTREIFEN, BÜRGERSTEIGE, RANDSTREIFEN UND DIE ZUR GESTALTUNG DER STRASSENFLÄCHE GEHÖRENDE GRÜNANLAGEN.
- ÖFFENTLICHE WEGEFLÄCHE, FUSSWEGE ZU DEN GRUNDSTÜCKEN.
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE.
- BEPFLANZUNGSVORSCHRIFT.
- KINDERSPIELPLATZ.
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR GARAGEN. (SIEHE FESTSETZUNGEN).
- ÜBERBAUBARE FLÄCHE FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN. (SIEHE FESTSETZUNGEN).
- P PARKPLÄTZE
- ▼ HÖHENLAGE DER STRASSEN UND WEGE (SIEHE FESTSETZUNGEN).
- ALTE FLURSTÜCKSGRENZEN, DIE FLURSTÜCKSNUMMERN SIND ANGEZEIGT.
- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES.

FESTSETZUNGEN

- GARAGEN:** SIND IM BAUGRUNDSTÜCK ÜBERBAUBARE FLÄCHEN FÜR GARAGEN ANGEZEIGT, DÜRFEN GARAGEN NUR INNERHALB DIESER FLÄCHE ERRICHTET WERDEN, DABEI IST GRENZANBAU ZWINGEND. FÜR GRUNDSTÜCKE, DIE KEINE ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN FÜR GARAGEN ENTHALTEN, SIND SAMMELGARAGEN VORGESEHEN. AUF DIESEN GRUNDSTÜCKEN IST DIE ANLAGE VON GARAGEN UNZULÄSSIG.
- HÖHENLAGE DER GEBÄUDE:** DIE HÖHENLAGE DER GEBÄUDE UND DIE WEGEFÜHRUNG AUF DEM GRUNDSTÜCK IST AN DIE IM BEBAUUNGSPLAN ANGEZEIGTEN HÖHENQUOTEN DER ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGE ANZUPASSEN.
- DÄCHER:** FÜR DEN GESAMTEN BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND AUSSCHLIESSLICH SATTELDÄCHER MIT EINER NEIGUNG VON HÖCHSTENS 38° ZULÄSSIG. DIE FIRSTRICHTUNG MUSS PARALLEL ZUM HAND VERLAUFEN.
- KNIESTÜCKE:** FÜR DAS GESAMTE BAUGEBIET SIND KNIESTÜCKE NICHT ZULÄSSIG.
- SOCKEL:** BERGSEITIG SIND SOCKEL VON NICHT MEHR ALS 40 cm ZULÄSSIG.

VERFAHREN

AUFSTELLUNG BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDE-
VERTRETUNG DIETZENBACH IN IHRER SITZUNG
VOM 10.10.1969. *gez. KOCKS*
BÜRGERMEISTER

NACH ABSTIMMUNG MIT DEN NACHBARGEMEINDEN
UND BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER
BELANGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT
VOM 15.12.1969 BIS 16.1.1970. *gez. KOCKS*
BÜRGERMEISTER

BESCHLOSSEN ALS SATZUNG DURCH DIE
GEMEINDEVERTRETUNG DIETZENBACH IN IHRER
SITZUNG VOM 24.4.1970. *gez. KOCKS*
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNGSVERMERK DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
Genehmigt mit VfG. vom 13.8.1970 Az. V/3-61d 04/01
Darmstadt, den 13.8.1970 *Der. Regierungspräsident*
i.A. *gez. Ruppenthal*

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS
§ 12 BBAUG. UND § 5 Abs. 4 HGO. i.V.m. § 12
DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE DIETZENBACH
VOM 23.1.1969 IN DER ZEIT VOM 21.9.1970...
BIS 22.10.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGT. GENEHMIGUNG
SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTS-
ÜBLICH AM 20.9.1970 BEKANNTGEMACHT. DER BEBAU-
UNGSPLAN IST SOMIT AM 23.10.1970. RECHTSVER-
BINDLICH GEWORDEN.

BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE GRENZEN UND
BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE DEM NACHWEIS
DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS ENTSPRECHEN.
KATASTERAMT OFFENBACH, AM 12.11.1969
gez. Pietsch
Reg. Vermessungsdir.

BEARBEITET

DIPL.-ING. KARSTEN SCHIRMER
DIPL.-ING. EKKEHARD SCHIRMER
ARCHITECTEN
6051 DUDENHOFEN, HAUPTSTRASSE 130, Tel. (06106) 2658

BEBAUUNGSPLAN Nr. 21 "AM HAINERPFAD"
DER GEMEINDE DIETZENBACH, KREIS OFFENBACH/MAIN

MASSTAB 1 : 500
20. Juni 1969